

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV2 (Corona-Virus) vom 05.11.2020

hier: Anordnung einer Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

I.

1. In folgenden Bereichen im Stadtbezirk Neheim ist an Freitagen und Samstagen von 09:00 bis 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18:00 Uhr eine Alltagsmaske zu tragen:

- Fußgängerzone (Hauptstraße, Neheimer Markt, Mendener Straße bis zur Einmündung Schobbostraße, Möhnstraße, Karlstraße und Oberstraße jeweils zwischen Haupt- und Apothekerstraße),
- Apothekerstraße zwischen Neheimer Markt und Einmündung Oberstraße,
- Engelbertstraße bis Einmündung Schwester-Aicharda-Straße,
- Lange Wende bis Einmündung Springufer,
- Springufer in Richtung Fußgängerzone ab Johannes-Hospital,
- Am Spring (Verbindungsweg vom Parkhaus Goethestraße zum Springufer).

Diese Verpflichtung gilt für zu Fuß gehende sowie Verkehrsteilnehmende, die zur Nutzung von Gehwegen und Flächen in den vorgenannten Bereichen berechtigt oder verpflichtet sind, nicht aber für Radfahrende und Personen in Kraftfahrzeugen.

2. In den vorgenannten Bereichen ist die Alltagsmaske durchgehend zu tragen und darf weder zum Verzehr von Speisen und Getränken wie auch zum Rauchen abgenommen werden.

Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften, insbesondere der CoronaSchVO NRW, bleiben unberührt.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist befristet bis zum 30. November 2020. Sie ist sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekanntgemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO NRW, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. handelt 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen I. Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung keine textile Mund-Nase Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP Maske, Einmalmaske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Zu I.:

1. Im Hochsauerlandkreis liegt die sogenannte 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit seit dem 23.10.2020 durchgehend über dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Der aktuelle Inzidenzwert liegt zurzeit (05.11.) bei über 160 Neuinfektionen.

Das diesem Wert zugrundeliegende Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder Orte einzugrenzen. Das Ansteckungsgeschehen im Kreisgebiet, hier insbesondere im Stadtgebiet Arnsberg insgesamt ist unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass der Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 30. Oktober 2020 in der zurzeit geltenden Fassung berechtigt.

Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu einem Tätigwerden in der hier beschriebenen Zielrichtung entschlossen. Anerkennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigunggrundlage unmittelbar einschlägig sind.

2. In den unter I. Ziffer 1 festgelegten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass das Passantenaufkommen während der genannten Zeiten so hoch ist, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung von Mindestabständen nicht sichergestellt werden können. Daher wird für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet.

Die Beschränkung der Tragepflicht von Alltagsmasken auf die Wochentage Freitag und Samstag erfolgte, weil zu diesen Zeiten das Passantenaufkommen im Bereich der Fußgängerzone deutlich über dem Aufkommen von Montag bis Donnerstag liegt.

Der Sonntagnachmittag ist in die Tragepflicht mit einbezogen worden, weil hier erfahrungsgemäß – zumindest bei trockenem Wetter – mit einer ebenfalls erhöhten Passantenfrequenz zu rechnen ist.

3. Die Anordnung in I. Ziffer 2 dient der Klarstellung dahingehend, dass bei einem Aufenthalt in diesem Bereich die Alltagsmaske auf keinen Fall abgenommen werden darf. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zum Verzehr von Speisen oder Getränken sowie zum Rauchen würde dem Anordnungszweck zuwider laufen.

Zu II.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes (§28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar, so dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Arnberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, reading "Ralf Paul Bittner". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Ralf Paul Bittner

Anlage: Kartografische Darstellung der stark frequentierten Bereiche zu I. Ziffer 1

